OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601809/2/Bi

Datum:
Linz, 21. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn V P, Z, S, vertreten durch RAe W O G, G, S, vom 15. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion von OÖ vom 13. Februar 2017, VStV/916301873750/2016, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG eingestellt.

II.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 4 Abs. 1 lit. c iVm 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei am 21. September 2016 um 7:35 Uhr in S, S S, als Lenker eines Fahrzeuges (Fahrrades) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, die eine körperliche oder geistige Einschränkung zum Unfallzeitpunkt bedingen würden. Er sei auf dem Nachhauseweg von der Arbeit gewesen; er sei Krankenpfleger im Krankenhaus S und während der Arbeitszeit verpflichtet, weder körperlich noch geistig beeinträchtigt zu sein, was auch am Unfalltag der Fall gewesen sei. Er sei als Fahrer selbst verletzt worden und nur an seinem Fahrzeug sei Sachschaden entstanden. Er sei daher weder zur Verständigung noch zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung verpflichtet.
Zum Zeitpunkt des Unfalls sei eine Körperverletzung seinerseits nicht vorgelegen. Unfälle ohne Körperverletzung mit reinem Sachschaden seien ohne Intervention der Polizei zu klären. Die Daten des Unfallgegners habe er aus der Aufschrift „C F“ gekannt und sich mit diesem in Verbindung gesetzt, sodass eine Intervention der Polizei nicht vonnöten gewesen sei.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses nach mündlicher Verhandlung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Laut Anzeige lenkte der Bf am 21. September 2016 gegen 7:35 Uhr ein Fahrrad in S von der A kommend auf der S S und wollte beim Haus Nr. x nach links Richtung W einbiegen. Ihm kam zu diesem Zeitpunkt das von G.H. gelenkte Taxi SR-x entgegen. Dieser wollte bei der ggst Kreuzung nach links in die S S einbiegen. Obwohl der Bf mit dem linken Arm ein Zeichen zum Linkseinbiegen gab, bog das Taxi plötzlich vor ihm ein, sodass er zur Vermeidung einer Kollision eine Vollbremsung machen musste und dabei zu Sturz kam. Das Taxi fuhr weiter. Der Bf fühlte sich nach eigenen Angaben zuerst nicht verletzt, sah aber, dass sein Fahrradhelm beschädigt war. Aufgrund der von ihm am Taxi wahrgenommenen Aufschrift „C F“ verständigte er sofort telefonisch die Taxizentrale vom Vorfall, dachte aber nicht an eine Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle.
Der Taxilenker meldete den Unfall „vorsichtshalber“ um 8:30 Uhr bei der PI E S und erklärte, er habe von einem Verkehrsunfall nichts mitbekommen.
Der Bf bemerkte nach seinen eigenen Angaben erst um 12:00 Uhr eine leichte Abschürfung am Ellbogen, die offensichtlich vom Verkehrsunfall hergerührt habe. Zu dieser Zeit teilte ihm die Taxizentrale mit, dass der Taxilenker bei der PI E S Unfallmeldung erstattet habe. Der Bf meldete am Unfalltag um 14:30 Uhr den Unfall in der PI E S, worauf um 15:00 Uhr der Unfall in der Verkehrsinspektion T aufgenommen wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Zum Unfallzeitpunkt stellte sich der Unfall als solcher mit Sachschaden dar, zumal der Bf nur von der Beschädigung seines Fahrradhelmes wusste und erst um 12:00 Uhr, also 4,5 Stunden später, eine Verletzung in Form einer Abschürfung am Ellbogen entdeckte.
Damit war der Unfall bezogen auf § 4 Abs. 1 StVO als solcher mit Sachschaden zu beurteilen. Die Verpflichtungen des § 4 Abs. 1 lit. a (Anhaltepflicht), lit. b (Absicherungspflicht) und lit. c (Mitwirkungspflicht) StVO 1960 bestehen an der Unfallstelle in zeitlicher Nähe zum Unfall.

Ein Lenker ist nach einem Verkehrsunfall dann nicht zum sofortigen Anhalten verpflichtet, wenn der – außer ihm – einzige Unfallbeteiligte Fahrerflucht begeht (vgl VwGH 6.4.1978, 754/77, ZVR 1978/253).
Die Mitwirkungspflicht dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt (vgl VwGH 13.11.1967, Slg. 7219/A; 2.5.1965, 2210/65; 13.3.1979, ZVR 1980/117).

„Mitwirken“ bedeutet ein Tätigwerden im Hinblick auf die an der Unfallstelle seitens der Organe der öffentlichen Aufsicht zu pflegenden Erhebungen und zu treffenden Feststellungen (vgl VwGH 8.7.1971, 1459/70, ZVR 1972/128).
Die Mitwirkungspflicht besteht auch bei bloßen Sachschäden, wenn von einem der Beteiligten ein Straßenaufsichtsorgan zur Unfallaufnahme angefordert wird (vgl VwGH 15.6.1972, 2351/71; ua).
Der Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c StVO ergibt im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des § 4 StVO, dass die in jener Gesetzesstelle ausgesprochene Verpflichtung nicht bei jedem Verkehrsunfall in gleicher Weise bestehen kann. Sie wird sinnvollerweise nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies ist immer der Fall, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 2 StVO besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter die Intervention eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallsort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Im Übrigen kann eine Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, nicht angenommen werden (vgl VwGH 29.5.2001, 99/03/0373).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Im ggst Fall beging der einzige außer dem Bf am Unfall beteiligte Lenker Fahrerflucht; eine Sachverhaltsaufnahme erfolgte an der Unfallstelle nicht, weshalb auch die Mitwirkungspflicht des Bf als einzigem Unfallbeteiligten, in dessen Vermögen ein Schaden eingetreten ist, zu verneinen ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger